

Versetzung des Ortseingangsschildes auf der Sankt-Rochus-Straße

Die Stadt Bedburg weist darauf hin, dass auf der Sankt-Rochus-Straße (Kreisstraße 36) im Ortsteil Kaster, im Bereich zwischen den Einmündungen Schützendelle und Meßweg, in Kürze die Verkehrsführung geändert werden muss.

22. September 2021

Kontakt:
Nico Schmitz
T: 02272 / 402 - 127
M: n.schmitz@bedburg.de

www.bedburg.de

Verschiedene Stellungnahmen und Anregungen seitens der Bürgerschaft im Hinblick auf die dortige Verkehrssituation führten im Sommer zu einem gemeinsamen Ortstermin vom Rhein-Erft-Kreis als Baulastträger, der Verkehrsdirektion der Polizei und der Stadt Bedburg. In dessen Rahmen wurde festgestellt, dass unter anderem der derzeitige Standort des Ortseingangsschildes an der Sankt-Rochus-Straße nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Wo Schilder dieser Art genau stehen dürfen, regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. Dort heißt es, dass Ortstafeln dort aufzustellen sind, „*wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt*“; weiter wird ausgeführt, dass eine geschlossene Bebauung vorliegt, „*wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.*“

Auf der Sankt-Rochus-Straße werden aus Pütz kommend bis zur Einmündung Meßweg keine Grundstücke erschlossen. Daher muss das Ortseingangsschild von seinem aktuellen Standort an der Einmündung Schützendelle nun, rund 600 m weiter östlich, vor die Einmündung Meßweg versetzt werden. Damit wird die erlaubte Fahrgeschwindigkeit in diesem Abschnitt von aktuell 50 km/h (innerorts) auf 70 km/h (außerorts) erhöht.

Die Stadt Bedburg hatte diesbezüglich massive Bedenken, insbesondere im Hinblick auf den mit der Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit befürchteten Lärmpegelanstieg, und beauftragte daraufhin eine Lärmberechnung (nach RLS-90) durch einen neutralen, externen Gutachter.

Die zwischenzeitlich durchgeführte Berechnung führte zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Verkehrsbelastung (ca. 5.500 Kfz/Tag) die Erforderlichkeit für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen –

etwa eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder bauliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung – **nicht besteht**. Eine Überschreitung der hierfür maßgeblichen Richtwerte wäre laut Gutachten erst bei einer deutlich höheren Verkehrsbelastung, das heißt nahezu einer **Verdopplung der Verkehrsstärke**, zu erwarten.

Die Stadt Bedburg bittet die Bürger*innen um Beachtung und Verständnis.